

Basel, Vernier-Genf, Zürich, 16. August 2007

Anhörung Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2011

Stellungnahme der Umweltschutzorganisationen

Die Landwirtschaft beeinflusst die Biodiversität, die Landschaftsqualität und die Umwelt der Schweiz massgeblich. Botanische Vielfalt, Lebensräume für eine reiche Tierwelt und der Schutz der natürlichen Ressourcen sind Grundvoraussetzungen für eine lebenswerte Schweiz.

Pro Natura, Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz und WWF Schweiz stehen deshalb für eine Agrarpolitik ein, die gleichzeitig der Biodiversität, der Umwelt und einer vielseitigen Kulturlandschaft, sowie einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft zu Gute kommt und zwar sowohl im Mittelland, als auch in den Alpen, in der Südschweiz und im Jura.

In der vorliegenden Stellungnahme äussern sich die drei Naturschutzorganisationen zu verschiedenen Verordnungen (v.a. DZV, ÖQV und SöBV) der Agrarpolitik 2011, wobei der Fokus auf die Einflüsse der neuen Regelungen auf die Umwelt, die Biodiversität und den Alpenschutz in der Schweiz liegt. Als Ergänzung zu der hier getroffenen Auswahl der wichtigsten Punkte, finden sich am Ende dieses Dokuments Links zu den detaillierten Stellungnahmen der drei Naturschutzorganisationen zu den betreffenden Verordnungen.

Grundsätzliches

Pro Natura, Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz und WWF Schweiz begrüßen die Stossrichtung des BLW, in der AP 2011 die ökologische Qualität des Öko-Ausgleichs zu stärken. Insbesondere die Erhöhung der ÖQV-Beiträge, die Aufnahme weiterer Elemente in die Beitragsberechtigung der ÖQV und die Anpassung der Kriterien für Vernetzung stimmen mit den Anforderungen der Sicherung der Biodiversität im Kulturland grundsätzlich überein.

Wir begrüßen auch explizit die Reduktion des Flächenbeitrages und des Beitrages für die wenig intensiven Wiesen sowie die Ausweitung des Pufferstreifens entlang der Gewässer.

Wir lehnen die Streichung der Rotationsbrache sowie die Erhöhungen der DGVE ab.

Leider werden mit den vorliegenden Verordnungen die Probleme im Natur- und Ressourcenschutz immer noch zu wenig konsequent angegangen. So sind die Anreize für die Ausscheidung qualitativ wertvoller und vernetzter Ökoflächen für die Bauern in allen drei Verordnungen (DZV, ÖQV und SöBV) immer noch zu gering.

In den folgenden Absätzen werden einzelne Verordnungen kommentiert.

Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf LW-Betrieben (VKKL, Nr. 4)

Wir begrüßen die Koordination der Kontrollen. Ein Kontrollintervall von 12 Jahren scheint uns im Hinblick auf die alle vier Jahre wiederkehrende Bearbeitung von Gesetzen und Verordnungen hingegen viel zu lang. Dies gilt insbesondere für die TAMV und DZV. Wir schlagen ein Kontrollintervall von maximal 4 Jahren vor. Als Ausnahme können wir uns ein Kontrollintervall von maximal 8 Jahren für die Sömmerungsbetriebe vorstellen, deren Kontrolle sehr zeitaufwändig ist.

Antrag: Art. 2 Abs. 3 Bst. c ist zu streichen. Der Abstand zwischen zwei Kontrollen soll in keinem Fall mehr als 4 Jahre betragen (Ausnahme: SöBV, 8 Jahre).

Direktzahlungsverordnung (DZV, Nr. 5)

Wir begrüßen die **Ausdehnung des extensiven Grün- und Streulandflächenstreifens** entlang von Oberflächengewässern auf 6 Meter. Dadurch wird ein besserer Gewässerschutz gewährleistet, der insbesondere der Fauna und Flora des Lebensraums Wasser zu Gute kommt. Wir erachten diese Breite als das absolute Minimum. Gleiches gilt auch für die Grünflächenstreifen von 3 Metern Breite entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Waldrändern. (Art. 7 Abs. 5)

Die Öko- und Ethobeiträge dürfen nicht der Abstufung unterworfen werden, da es sich um Zahlungen für klar definierte Leistungen von öffentlichem Interesse handelt (z.B. Biodiversität, geringerer Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, artgerechte Tierhaltung).

Antrag: Streichen des Satzes: "...die Beiträge für den ökologischen Ausgleich, die Beiträge für die extensive Produktion von Getreide und Raps, die Beiträge für den biologischen Anbau, die Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme sowie die Beiträge für den regelmässigen Auslauf im Freien." (Art. 20 Abs. 2)

Wir befürworten die **Verringerung des Flächenbeitrags**. Dies nicht nur aus Sicht begrenzter Finanzen, sondern auch weil die abgegoltene Leistungen in diesem Zusammenhang nicht klar definiert und diffus sind: ÖLN, Einkommen, dezentrale Besiedlung, Nahrungsmittelproduktion, usw. Wir sind für die Ausrichtung der Direktzahlungen auf ein System, welches mehrheitlich klar definierte Produkte an Stelle unklarer Leistungen entschädigt. Es wäre demnach wünschenswert, die bei den Flächenbeiträgen eingesparten Finanzen dem ökologischen Ausgleich zuzuweisen.

Antrag: Der Flächenbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr 1'000 Franken
(Art. 27 Abs. 1)

Wir wenden uns nicht gegen eine **Flexibilisierung des Schnittzeitpunkts extensiver Wiesen**. Diese neue Regelung darf aber am Boden brütende Vögel, Insekten, Spinnen und spät blühende Pflanzen nicht gefährden. Deshalb sind folgenden Voraussetzungen unabdingbar nötig:

Antrag: Die Flexibilisierung soll nur im Talgebiet eingeführt werden, höchstens noch in der Bergzone I und auf keinen Fall in den Bergzonen II-IV. Bei Einführung des flexiblen Schnittzeitpunkts ist strikte an den genannten Auflagen festzuhalten (Nutzungsintervall 8 Wochen, Dürrfutter, Mähauflaufverbot, 5-10% Altgrasstreifen).

Die Wahlmöglichkeit des flexiblen Schnittzeitpunkts würde in den höheren Bergzonen in den meisten Fällen zu einer generellen Vorverlegung des Schnittzeitpunkts führen, ohne dass die Auflagen einschränkend wirken, was aus unserer Sicht nicht mit ökologischer Qualität vereinbar ist. (Art. 45 Abs. 2^{quater})

Wir begrüßen die **Beiträge an extensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze** von 1'500 Franken in der Talzone. In den Bergzonen schlagen wir für diese Elemente hingegen einen Beitrag von 1'000 Franken vor.

Antrag: Beiträge an extensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze in den Bergzonen I-IV 1'000 Franken

Aufgrund der Liberalisierung der Agrarmärkte und der Beitragsberechnung, die noch auf dem historischen und heute hinfälligen Begriff von Ertragsverlust basiert, macht es wenig Sinn, die Beiträge sehr stark nach Zonen einzustufen, wenn es um die Biodiversität geht. Nicht primär der Ertragsausfall oder der Arbeitsaufwand sollen abgegolten werden, sondern vielmehr die Leistung zu Gunsten der biologischen Vielfalt. (Art. 49 Abs. 1 Bst. a)

Wir begrüßen die **Reduktion der Beiträge für wenig intensiv genutzte Wiesen** im Talgebiet und in den Bergzonen I und II. Wenig intensiv genutzte Wiesen sind i.d.R. artenärmer als extensiv genutzte. Es ist sinnvoll, einen Anreiz für den Wechsel zu artenreicheren Ausgleichsflächen zu schaffen. Durch die Erhöhung der ÖQV-Beiträge erhalten qualitativ wertvolle wenig intensiv genutzte Wiesen in tieferen Lagen in etwa den bisherigen Betrag. (Art. 49 Abs. 2)

Wir begrüßen die **Einführung des Elements „Saum auf Ackerfläche“** als langlebiges lineares Element im Ökologischen Ausgleich im Talgebiet.

Antrag: Zwischen dem **1. März** und dem **31. Juli** darf der Saum nicht gemäht werden.

Insbesondere die dadurch angestrebte Erhöhung des Strukturangebots und die Vernetzung von Lebensräumen durch ein lineares Element sind von grosser Wichtigkeit. Obschon nur 50% der Saumfläche jährlich gemäht werden dürfen, sollen am Boden brütende Vögel in diesen Flächen die Möglichkeit haben, ihre Brut aufzuziehen. (Art. 40 Abs. 1 Bst. F, Art. 51 Abs. 4)

Die Einführung des Elements Saum auf Ackerfläche darf **nicht auf Kosten des Elements Rotationsbrache** erfolgen.

Antrag: Art. 73b Abs. 1 ist zu streichen. Von einer Reduktion der Beiträge an bestehende Rotationsbrachen um 200 Franken in 2009 ist abzusehen.

Die Rotationsbrache stellt unter den ihr verwandten Typen von Ökologischen Ausgleichsflächen (Buntbrache, Ackerschonstreifen, Saum) das einzig flächige Element dar, weshalb die lineare Struktur „Saum auf Ackerfläche“ kein Ersatz für sie ist. Die in den Unterlagen zur Anhörung genannte grosse Ähnlichkeit der beiden Elemente ist demnach nicht gegeben. Zahlreiche Organismen sind auf die geringe Störung, die durch die erhöhte Distanz zu Wegen entsteht, angewiesen. Obwohl wir in der Aufgabe des Elements „unbefestigter, natürlicher Weg“ einen Anreiz vermuten, diese Wege zu betonieren, sind wir eher bereit, auf dieses Element als auf die Rotationsbrache zu verzichten. (Art. 53 Bst. b, ehem. Art. 51, Art. 73b Abs. 2)

Wir befürworten die **Limitierung der Phosphor-Düngung** für Betriebe mit Boden mit hohem Phosphoreigenversorgungsgrad der Klasse D und E auf 80%. Trotz des Rückgangs des Phosphorverbrauchs leiden viele Seen immer noch unter zu hohen Nährstoffeinträgen. Die geplante Limitierung kommt der Biodiversität unserer Gewässer zu Gute. (Anhang 2.1 Abs. 4)

Wir begrüßen die Weisung, für die im **Pflanzenschutz** eingesetzten Geräte einen Frischwassertank zur Reinigung auf dem Feld mitführen zu müssen. Die Reinigung der eingesetzten Geräte am Ort deren Einsatzes verhindert, dass Pflanzenschutzmittel bei der Rückfahrt oder auf dem Hof in den Boden und Gewässer gelangen. Eine Übergangsperiode von 12 Jahren erscheint uns hingegen viel zu lang. (Anhang 6.1 Abs. 4)

In von Ackerbau oder Siedlungen dominierten Einzugsgebieten werden bei rund 80% der Messstellen Spuren von **Pestiziden im Grund- und Trinkwasser** nachgewiesen. Die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung von 0.1 µg/l wird bei rund 20% der Messstellen überschritten (Aussage Gewässerschutz BAFU). Zusätzlich werden Pestizide über die Nahrungsmittel aufgenommen. Wir fordern, dass ein Wirkstoff von der Zulassung gestrichen wird, wenn er bei Untersuchungen regelmässig in Lebensmitteln oder Trinkwasserfassungen vorgefunden wird.

Antrag: Es ist ein regelmässiges Monitoring auf Pestizidrückstände durch den Bund einzuführen. Werden einzelne Wirkstoffe regelmässig in Lebensmitteln nachgewiesen, werden ihre Zulassungen gestrichen.

Die **Wachstumsregulatoren (CCC und CC) sollen generell verboten** werden. Wachstumsregulatoren treten im deutschen Pestizidmonitoring von Lebensmitteln regelmässig auf (Untersuchungen aus der Schweiz sind uns nicht bekannt) und sind bis heute bezüglich ihrer ökotoxikologischen Auswirkungen auf Boden- und Wasserorganismen sowie Säugetiere sehr schlecht untersucht.

Antrag: Wachstumsregulatoren (CCC und CC) werden generell verboten.

Sömmerungsbeitragsverordnung (SöBV, Nr. 6)

Mit einer Fläche von gut 500'000 Hektaren nimmt das Sömmerungsgebiet aus ökologischer Sicht einen wichtigen Stellenwert ein. Aufgrund der bedeutenden und einmaligen Naturwerte haben Schutz und Förderanstrengungen im Sömmerungsgebiet bei den Umweltverbänden eine hohe Priorität.

Aus ökologischer Sicht ist die SöBV eine sehr gute Verordnung, die auch Anliegen der Sicherung der biologischen Vielfalt aufnimmt.

Auch nach der vorliegenden Totalrevision werden allerdings keine Beiträge für ökologisch besonders wertvolle Flächen oder spezifische Programme gezahlt. Dadurch entsteht kein Anreizsystem, das die qualitativ wertvollen Flächen vor der Verbuschung oder vor der Intensivierung schützt. Es ist nicht einsichtig, warum Biodiversität nur auf der LN einen besonderen Wert haben soll, der abgegolten wird.

Nicht behirtete Schafherden stellen im Sömmerungsgebiet ein Problem dar. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass die Schafalpung nur in Einzelfällen zum Schutz und Förderung der Flora beitragen. In der Regel richten sie mehr Schaden an. Zudem ist die Schafalpung vielerorts ein Problem für Wildtiere.

Wir erwarten, dass die Frage der Abgeltung besonderer Leistungen im Sömmerungsgebiet (Schutz und Förderung botanischer Qualität) im Rahmen der Motion der Kommission des Ständerates (06.3635) auf die Umsetzbarkeit hin überprüft wird.

Die sehr sensiblen **Gratlagen** sollten nur von der Wildtierfauna genutzt werden. Insbesondere Schafbeweidung führen dort zu Kotansammlung, erhöhtem Krankheitsdruck, offener Grasnarbe und dadurch zu Erosion und Bodenabtrag durch den Wind. Wir fordern daher die Bezeichnung von Gratlagen als nicht zu beweidende Flächen. Dies gilt auch für die Nutzung als Standweide.

Antrag: Art. 3 Abs. 1 Bst. g. (neu) Gratlagen über der Waldgrenze (obersubalpin).
Art. 3 Abs. 2 Der Begriff Gratlagen ist zu streichen.

Kunststoffweidenetze sind nicht tiergerecht und im Berggebiet schwierig fachgerecht einsetzbar. Schnell wechselnde Witterungsbedingungen verunmöglichen oft einen fachgerechten Auf- und Abbau. Todesfälle unter Wild- und Nutztieren können durch eine Einschränkung der Anwendung dieser Netze verringert werden.

Antrag: Art. 4 Abs. 3 Bst. b. Kunststoffweidenetze dürfen nur für die Elektro-Einzäunung der Übernachtungsplätze ~~sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer~~ verwendet werden.

Wir begrüssen die Erhöhung der **Beiträge für die Behirtung und für die Umtriebsweide**. Den Beitrag für **übrige Weiden** finden wir zu hoch, denn der ökologische Beitrag der Schafalpung ist meist sehr gering, oft sogar negativ. Wir schlagen vor, die dafür vorgesehenen Beiträge für den Herdenschutz vor Grossraubtieren einzusetzen. (Art. 10 Abs.1 Bst. a)

Antrag: Die Beitragskategorie „übrige Weiden“ ist zu streichen. Die eingesparten Gelder sind für den Herdenschutz mit Behirtung und Schutzhunden einzusetzen.

Die Abgrenzung zwischen **Einzelstockbehandlung und Flächenbehandlung** ist unklar. Auf Alpen sollte generell auf Einzelstockbehandlungen verzichtet werden. Flächenbehandlungen sollen nur in grossen Problemfällen möglich sein, denn ohne Nährstoffentzug wird das Problem der Verunkrautung dadurch nicht gelöst. (Art. 16 Abs. 2)

Antrag: Folgender Satz ist zu streichen: ~~Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung eingesetzt werden.~~

Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV, Nr. 7)

Wir begrüssen die **Aufnahme der drei Elemente** (1) Extensiv genutzte Weide, (2) Waldweiden (Wytweiden, Selven) und (3) Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt als beitragsberechtigende Elemente in die ÖQV. (Art. 3 Abs. 1)

Wir werten die Höhe der **Finanzhilfe des Bundes** für die von den Kantonen ausgerichteten Öko-Qualitätsbeiträge als zu niedrig.

Antrag: Die Beteiligung des Bundes soll **mindestens 90%** betragen. (Art. 7, Abs. 1)

Die **Erhöhung der Beiträge** für die biologische Qualität und Vernetzung vom Talgebiet bis in die Bergzone II ist grundsätzlich positiv zu werten. Dadurch, dass die Bergzonen III-IV auf den bisherigen Beiträgen belassen werden, entsteht aber eine zu grosse Differenz zwischen Talzone – Bergzone II und Bergzone III – IV.

Antrag: Für wenig intensive und extensive Wiesen und Streueflächen sowohl für Qualität als auch Vernetzung: 900 Franken (Tal- Bergzone II) und 700 Franken (Bergzonen III-IV). Für Hecken, Feld- und Ufergehölze, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und weitere ökologische Ausgleichsflächen für die Vernetzung: 900 Franken (Tal- Bergzone II) und 700 Franken (Bergzonen III-IV).

Gerade im Berggebiet muss der Anreiz zur Erhaltung der noch vorhandenen Biodiversität genügend gross sein. Deshalb ist eine geringere Erhöhung der Beiträge für die biologische Qualität und die Vernetzung im Talgebiet bis in die Bergzone II nötig, dafür aber eine Erhöhung der Beiträge beider Kategorien in den Bergzonen III-IV. (Art. 7, Abs. 2)

Erfreulich ist die Präzisierung der Bedingungen für die Berechtigung von Vernetzungsbeiträgen, die weitgehend den Forderungen des Vernetzungsordners des Schweizer Vogelschutz SVS, der Schweizerischen Vogelwarte und Agridea entsprechen. WWF, Pro Natura und SVS begrüssen im Weiteren die neu formulierten Kriterien der Hochstamm-Feldobstbäume in den Technischen Ausführungsbestimmungen der ÖQV.

Dünger-Verordnung (DüV, Nr. 20)

Wir sind gegen die explizite Erwähnung, dass **unverrottetes pflanzliches Material** in den Boden eingearbeitet werden darf. Das bedeutet im Endeffekt eine billige Entsorgung pflanzlicher Nebenprodukte auf dem Acker mit der Gefahr, dass diese Materialien im Boden verfaulen. Pflanzliche Nebenprodukte sollen fachgerecht kompostiert oder einer Biogasanlage zugeführt werden.

Antrag: Art. 5 Abs. 2 Bst. b/4 ist zu streichen.

Nitrifikationshemmer beeinflussen die biologischen Vorgänge im Boden. Da das Phänomen der Bodenfruchtbarkeit bis heute nicht wissenschaftlich fassbar ist, sind jegliche Einträge in den Boden zu vermeiden, welche die Bodenmikroorganismen schädigen, wie es bei Nitrifikationshemmern der Fall ist. Wir verlangen ein grundsätzliches Verbot dieser Substanzen in der Schweizer Landwirtschaft. (Art. 16 Abs. 1)

Antrag: Nitrifikationshemmer sind nicht als Dünger zugelassen.

Düngerbuch-Verordnung (DüBV, Nr. 21)

Phosphordünger enthält naturgemäss mehr oder weniger hohe Dosierungen hochgiftigen Urans. Bis heute wurde diesem Umstand keine Rechnung getragen. Durch Mineraldüngung gelangen jährlich etwa 10-22 Gramm Uran pro ha in einen Acker (Werte aus Deutschland). Seit einigen Jahren wird Uran auch im Trinkwasser nachgewiesen (Kantonslabors BL, Juni 2007). Unklar ist dabei, ob das Uran aus dem vorhandenen Gesteinsuntergrund oder aus Phosphordünger stammt. Wir fordern eine grössere Beachtung des Problems und die Aufnahme einer Bestimmung über Uran in die Düngerbuch-Verordnung. Dabei ist zu prüfen, ob Phosphordünger, der aus stark mit Uran belasteten Lagerstätten stammt, verboten werden muss.

Antrag: Art. 3 Abs. 3 (neu): Bei Phosphordüngern darf der Urangehalt ein noch festzulegender Wert nicht überschreiten.

Antrag: Das Problem von Uran in Phosphordünger wird wissenschaftlich untersucht und konkrete Handlungsempfehlungen werden erteilt.

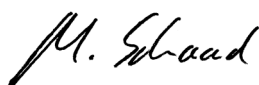
Antrag: Die Höchstfracht an Uran pro ha und Jahr wird festgehalten. (Anhang 1)

Gerne stehen wir Ihnen für weitergehende Angaben zur Verfügung.



Marcel Liner
Projektleiter
Landwirtschaftspolitik
Pro Natura

Dornacherstr. 192
Postfach
4018 Basel
Tel. 061 317 91 91
www.pronatura.ch
marcel.liner@pronatura.ch



Michael Schaad
Projektleiter Landwirtschaft
Schweizer Vogelschutz
SVS/BirdLife Schweiz

Wiedingstr. 78
Postfach
8036 Zürich
Tel. 044 457 70 20
www.birdlife.ch
michael.schaad@birdlife.ch



Walter Vetterli
Leiter Alpenprogramm
WWF Schweiz

Chemin de Poussy 14
1214 Vernier
Tel. 022 939 39 90
www.wwf.ch
walter.vetterli@wwf.ch

Links zu den detaillierten Stellungnahmen:

Pro Natura: http://www.pronatura.ch/content/index.php?lang=1&mz=3&ref=3&t=1_69

SVS: http://www.birdlife.ch/pdf/StellN_AP2011_SVS_Net.pdf

WWF: <http://www.wwf.ch/alpen>